Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen || Bundesverband für Inkasso & Forderungsmanagement

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

13. Februar 2017
– kb –

DIE EVALUIERUNG DES GESETZES GEGEN UNSERIÖSE GESCHÄFTSPRAKTIKEN DROHT ZU SCHEITERN

Sehr geehrter Herr Minister,
sehr geehrte Frau Staatssekretärin Wirtz,
sehr geehrter Herr Staatssekretär Billen,
sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst möchten wir uns für die Möglichkeit der Beteiligung an dem Forschungsprojekt „Evaluation der inkassorechtlichen Vorschriften des Gesetzes gegen unseriöse Geschäftspraktiken" (GguG) bedanken. Wir begrüßen, dass der Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V. (BDIU) sowie der Bundesverband für Inkasso und Forderungsmanagement e.V. (BfIF) als Berufsverbände der Branche gehört und beteiligt werden sollen.

Vom evaluierenden Institut für Finanzdienstleistungen e.V. (iff) haben wir den als Anlage 1 beigefügten Fragebogen erhalten, mit dem wir als Verbände die Evaluierung unterstützen sollen. Leider werfen aber nicht nur der Zeitpunkt der Übersendung des Fragebogens, sondern vor allem sein Inhalt sehr gravierende Bedenken auf, die geeignet sind, die Evaluierung als Ganzes zu gefährden.

Diese äußerst bedauerliche Entwicklung hat uns veranlasst, zum ersten Mal überhaupt in der Geschichte unserer beiden ansonsten durchaus im Wettbewerb stehenden Verbände ein gemeinsames Präsidentenschreiben an Sie zu richten.

Zunächst zum Timing des iff:

Den iff-Fragebogen haben wir – auf wiederholtes Nachfragen – erst am Nachmittag des 27. Januar 2017 (BDIU) bzw. 2. Februar 2017 (BfIF) erhalten, mit der Aufforderung zur Bearbeitung und Rücksendung bis zum 17. Februar 2017.

Die Antwort auf einige der 25 Fragen verlangt prozentuale Informationen bzw. Einschätzungen. Dazu ist aber zwingend belastbares Datenmaterial nötig, das weder BDIU noch BfIF auf Knopfdruck verfügbar haben, sondern das bei mehreren Hundert Verbandsmitgliedern erhoben werden muss.

Dies können wir innerhalb von drei Wochen auf keinen Fall mit der gebotenen Sorgfalt und Seriosität leisten.

Zum Inhaltlichen:

Bei einigen Fragestellungen fehlt jeder Zusammenhang mit dem GguG. Daher ist bereits nicht ersichtlich, was eigentlich Ziel dieser Erhebung ist.

Teilweise werden Antworten bereits fest vorgegeben und Rankings abgefragt. Anmerkungen und Erläuterungen unsererseits dazu sind aber nicht möglich. Dies ist zutiefst beunruhigend und genügt wissenschaftlichen Standards nicht.

Wenn BDIU und BfIF als die beiden Berufsverbände der deutschen Inkassowirtschaft unvoreingenommen an dieser Evaluierung teilnehmen und sowohl das evaluierende iff als auch Sie, das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, bestmöglich unterstützen sollen, müssen wir belastbares, die tatsächliche Praxis der Inkassounternehmen widerspiegelndes Datenmaterial zur Verfügung stellen.

Nur so wird ein möglichst objektives Bild der Branche aufgezeigt werden können.

Die Fragestellungen im iff-Fragebogen hinterlassen hingegen den klaren Eindruck, dass das Ergebnis der Evaluierung zu Lasten der Inkassounternehmen bereits feststeht. Eine solche Art der Evaluierung verstößt gegen die Ausschreibungsbedingungen und kann auf keinen Fall mit Steuergeldern finanziert werden.

Unseren ausdrücklichen Protest gegen die zutiefst voreingenommene und tendenziöse Art des Fragebogendesigns müssen wir daher zu unserem großen Bedauern damit verbinden, dass wir uns rechtliche Schritte gegen die Erhebung vorbehalten, sofern diese nicht wertneutral abgeändert wird.

Im Einzelnen:

1. Inkassoverband

Warum bei lediglich zwei befragten Verbänden der Sitz des Verbandes und seine Mitgliederzahl abgefragt werden, erschließt sich uns nicht.

Diese Frage ergäbe nur dann Sinn, wenn auch einzelne Verbraucherverbände aus den verschiedenen Bundesländern an dieser Evaluierung teilnehmen. Dies ist völlig legitim, es ergibt sich aber weder aus dem Fragebogen noch aus dem Anschreiben.

Bei der empirischen Auswertung der Fragen hat jedoch insbesondere die Mitgliederstruktur der Verbraucherverbände, im Gegensatz zu den Berufsverbänden, ganz erheblichen Einfluss auf das Ergebnis.

Schon über die Anzahl der Mitglieder könnten beispielsweise die Aussagen zu den Inkassokosten unterschiedlich gewichtet werden. Dabei würde außer Acht gelassen, dass die Angaben der Verbraucherverbände mit einer gänzlich anderen Mitgliederstruktur und -zahl (tausende Mitglieder) eine völlig andere Gewichtung hätten als die Aussagen der Berufsverbände (hunderte Mitglieder).

Im Ergebnis fänden falsch gewichtete Zahlen Eingang in die Evaluierung.

2. Inkassotätigkeit

Zu Frage 2.2 (Branchen):

Eine isolierte Betrachtung oder Benennung einzelner Auftraggeberbranchen ist unsachgemäß, unqualifiziert und unseriös. Ausnahmslos alle Bereiche der Wirtschaft sind in gleicher Weise auf Inkasso angewiesen. Die Zahl der Auftraggeber der Inkassowirtschaft liegt daher bei weit über einer halben Million.

Warum die fünf wichtigsten Branchen ausgewählt werden sollen, erschließt sich deshalb für BDIU und BfIF nicht. Wir können nur vermuten, dass eigentlicher Adressat der Frage die Verbraucherverbände sind und dies in eine völlig willkürliche „Hitliste“ von aus deren Sicht diskriminierbaren Gläubigergruppen münden soll.

Zu Frage 2.3 (Zuwachs):

Ein isolierter Zuwachs auf einzelne Branchen lässt sich nicht darstellen. Der Zuwachs ist abhängig von diversen Faktoren, darunter insbesondere Inflation, Wirtschaftswachstum und Beschäftigungsgrad einer Volkswirtschaft.
Bekannt ist aber beispielsweise, dass sehr viele Auftraggeber aus dem Bereich eCommerce (Internet-versandhandel) stammen. Das lässt sich durch den boomenden Online-Handel erklären. Eine solche Angabe, die für eine wertneutrale Evaluierung durchaus hilfreich wäre, ist aber in dem Fragebogen überhaupt nicht möglich.

3. Auftraggeber/Gläubiger

Zu Frage 3.1 („Konzerninkasso"):

Den Begriff „Konzerninkasso" kennt das Gesetz nicht. Er ist vielmehr ein Kampfbegriff in der politischen Auseinandersetzung um eine mögliche erneute Regulierung.

Im Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) findet sich lediglich die berufsrechtliche Regelung, dass verbundene Unternehmen Rechtsdienstleistungen füreinander erbringen dürfen, ohne dass sie dazu einer Erlaubnis bedürften (§ 2 Abs. 3 Nr. 6 RDG).

Daher können hierzu keine Angaben gemacht werden.

Zu Frage 3.2 (Aktivitäten ausländischer Inkassounternehmen):

Selbstverständlich gibt es Aktivitäten registrierter ausländischer Inkassounternehmen. Eine Aussage zu dem prozentualen Anteil aller erteilten Inkassoaufträge kann nicht gegeben werden. Mangels einer Datengrundlage wäre eine diesbezügliche Aussage unseriös.

Zu Frage 3.3 (Aktivitäten nicht registrierter Inkassounternehmen):

Es gibt keine nicht registrierten Inkassounternehmen. Was es gibt, sind Personen, die sich als Inkassounternehmen ausgeben, ohne registriert zu sein: Diese verstoßen gegen § 11 Abs. 4 RDG, machen sich nach § 20 Abs. 1, Nr. 4 RDG bußgeldpflichtig und machen sich regelmäßig strafbar als Betrüger gemäß § 263 StGB.

Nach unserer Erfahrung wird gegen nicht registrierte Inkassoanbieter, meist mit „Sitz" im Ausland, zu wenig bis gar nichts unternommen.

4. Inkassokosten

Zu Frage 4.1 (Mahnkosten):

Auf Mahnkosten, die ein Gläubiger als Verzugsschaden geltend macht, hat das Inkassounternehmen keinen Einfluss. Insbesondere fallen diese bereits vor der Beauftragung des Inkassodienstleisters an.

Ihre Höhe ist von Unternehmen zu Unternehmen sowie Branche zu Branche unterschiedlich. Ob sie berechtigt sind, obliegt der Rechtsprechung durch die zuständigen Gerichte.

Als rein materiell-rechtlich zu beurteilende Frage des Verzugsschadens kann sie nicht Gegenstand dieser Evaluierung sein.

Zu Frage 4.2 (reduzierte Gebühr):

Ebenso wie beim „Konzerninkasso" wird auch hier ein Kampfbegriff in der politischen Auseinandersetzung um eine mögliche erneute Regulierung in die Evaluierung eingeführt.

Die Festlegung auf eine 0,3-fache Geschäftsgebühr nach Nr. 2301 VV RVG ist präjudizierend und widerspricht diametral § 4 Abs. 5 RDGEG. Es kommt hier allein auf den Umfang des vom Gläubiger erteilten Auftrags an.

Dass die Tätigkeit der Inkassounternehmen regelmäßig weit über ein „einfaches Schreiben" hinausgeht, hat die höchstrichterliche Rechtsprechung bereits mehrfach entschieden.

Frage 4.3 (sonstige Kosten):

Auch diese Frage ist lediglich materiell-rechtlicher Natur und daher nach den Grundsätzen der Erstattungsfähigkeit als Verzugsschaden zu beurteilen.

Weder BDIU und BfIF noch Verbraucherverbände können diese Frage aus dem Stegreif seriös beantworten.

Dazu müssten einzelne Forderungsfälle bewertet werden. Da sonstige Kosten anlassbezogen erhoben werden, obliegt ihre Überprüfung allein den Instanzgerichten.

5. Inkassopraxis

In der Vorgabe der Antwortmöglichkeiten unter Ziffer 5 manifestiert sich die bereits mit dem Fragebogendesign verbundene Vorverurteilung der Branche auf drastische Weise.

Es werden Punkte als beanstandungswürdig aufgezählt, die das aber nicht per se sind. Zur Beurteilung der Frage, ob sie es sind, kommt es aber gerade auf den konkreten Einzelfall an.

Eine quantitative Antwort auf eine qualitative Frage – das ist nicht wissenschaftlich und absolut tendenziös.

Eine Beantwortung ist daher nicht wirklich möglich.

Zu Frage 5.1 (Beanstandung von Verhaltensweisen):

Die genannten Verhaltensweisen sind nicht pauschal beanstandungswürdig. Entscheidend ist der sachliche Zusammenhang.

Zu Frage 5.2 (besonders problematische Praktiken):
Die Frage qualifiziert im Grunde alle Inkassopraktiken als problematisch ein und gibt lediglich die Möglichkeit, bestimmte Praktiken als „besonders problematisch" einzustufen.

Auch hier gilt aber, dass es auf den Zusammenhang ankommt.

Die Frage nach einer Vielzahl von Telefonanrufen ist unbestimmt und ebenfalls präjudizierend.

Zu Fragen 5.3 und 5.4 (beanstandungswürdige Verhaltensweisen):

Bereits die Fragestellung ist tendenziös und voreingenommen: Es besteht keine Möglichkeit, ein „Nie" auszuwählen. Das Ergebnis der Frage ist zwangsläufig, dass es beanstandungswürdiges Verhalten aufseiten der Inkassodienstleister gibt.

Durch das Fragebogendesign ist aber das Ergebnis „Kein beanstandungswürdiges Verhalten" per se ausgeschlossen.

Wo bleibt hier die nötige Objektivität?

Die dargestellten Verhaltensweisen reichen nur von „am häufigsten" bis zu „am seltensten". Die Verfasser der Fragen unterstellen somit, dass die genannten Verhaltensweisen regelmäßig vorkommen. Diese Vorverurteilung ist unprofessionell und nicht seriös.

6. Informationen

Zu Frage 6.1 (Verständlichkeit der Informationen nach § 11a Abs. 1 Satz 1 RDG):

Eigene wissenschaftliche Studien und empirische Auswertungen von BDIU und BfIF haben ergeben, dass die Verständlichkeit der nach § 11a Abs. 1 S. 1 RDG anzugebenden Informationen kaum zu beanstanden ist.

Diese vorhandenen, veröffentlichten und verwertbaren Studien werden, obwohl auch in der Ausschreibung ausdrücklich zitiert, leider nicht abgefragt, würden sie doch das präjudizierende Fragebogendesign konterkarieren.

Zu Frage 6.2 (effektive Verbesserung durch § 11 RDG – gemeint sein dürfte wohl § 11a RDG):

§ 11a RDG hat eine deutliche Verbesserung der Situation des Schuldners bezweckt und auch erreicht. Der Grund für die Inanspruchnahme durch Inkasso ist leichter nachvollziehbar.

Dies betrifft allerdings nur seriös und im Rahmen des RDG tätige, also registrierte Inkassounternehmen. Die Betrüger sind weder durch eine Registrierung erfasst noch halten sie sich an die Vorschriften des RDG.

Es ist möglich, dass Betrüger die nach § 11a Abs. 1 Satz 1 RDG erforderlichen Informationen fingieren und mit diesen Fantasieangaben Fantasieforderungen geltend machen. Ein Mittel gegen unseriöse, kriminelle Unternehmen sind die Informationsanforderungen mithin nicht.

7. Allgemeines

Zu Frage 7.1 (Erforderliche weitere Maßnahmen):

Zum derzeitigen Zeitpunkt lassen sich noch keine belastbaren Aussagen treffen. Es ist nach wenig mehr als zwei bzw. drei Jahren zu früh, die bisher durch das GguG getroffenen Maßnahmen zu bewerten.

Zu Frage 7.2 (Weitere Anmerkungen):

Weder Umfrage noch Fragenkatalog sind unabhängig oder wertneutral.

Viele Fragen unterstellen mit ihren vorgegebenen Antworten bereits, dass die dort abgefragten Missstände grundsätzlich bestehen. Die Ergebnisse des Fragebogens können also in ihrer Auswertung kein neutrales Ergebnis liefern.

Trotz der vorstehenden, durchaus harten Kritik wollen wir zum Abschluss noch einmal unsere ausdrückliche Bereitschaft zur Mitarbeit an der Evaluierung und unser großes Interesse an der Fortsetzung des Dialogs bekunden.

Mit freundlichen Grüßen

Kirsten Pedd
Präsidentin BDIU e.V.

Patric Weilacher
Vorsitzender BfIF e.V.